

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1245

**20 Jahre  
Sächsische Verfassung**

Herausgegeben von

**Arnd Uhle**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ARND UHLE (Hrsg.)

20 Jahre Sächsische Verfassung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1245

# 20 Jahre Sächsische Verfassung

Herausgegeben von

Arnd Uhle



Duncker & Humblot · Berlin

gefördert durch die  
**Landeshauptstadt  
Dresden**



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-13793-0 (Print)

ISBN 978-3-428-53793-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83793-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Am 6. Juni 1992 trat als erste Verfassung der neuen Bundesländer die Verfassung des Freistaates Sachsen in Kraft. Mit ihr hat der sächsische *pouvoir constituant* nicht nur die staatsrechtlichen Grundlagen für den nach dem historischen Umbruch von 1989/1990 wiederbegründeten Freistaat geschaffen, sondern zugleich die Möglichkeit genutzt, im Rahmen der grundgesetzlich vorgezeichneten Strukturentscheidungen eigene gestalterische Akzente zu setzen. Das zeigt sich zunächst etwa bei den Bestimmungen über die Grundlagen des Staates und bei der Formulierung der Staatsziele. So ist der Freistaat nicht nur als ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat verfasst, sondern auch auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichtet. Zudem treffen ihn besondere Pflichten gegenüber den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit. Eigenständigkeit gegenüber dem Grundgesetz beweist die Sächsische Verfassung indessen nicht nur bei der Abfassung entsprechender Grundlagen- und Staatszielbestimmungen, sondern auch mit der Aufnahme einer expliziten Bestimmung über die Bindungswirkung der von ihr statuierten Staatsziele. So normiert sie die Pflicht des Freistaates, die verfassungsrechtlich niedergelegten Staatsziele „nach seinen Kräften“ anzustreben – eine Formulierung, die verdeutlicht, dass diese Verpflichtung nur im Rahmen des Möglichen besteht. Eigenes Profil gewinnt die Sächsische Verfassung darüber hinaus auch in ihrem Grundrechtskatalog. Denn die Grundrechtsverbürgungen, die die Verfassung zugleich als Vollverfassung ausweisen, lehnen sich nicht nur an die Grundrechte des Grundgesetzes an, sondern ergänzen diese zum Teil auch. Das zeigt sich etwa an der Positivierung eines eigenständigen Grundrechts auf Datenschutz, aber auch an der Normierung eines expliziten Rechts auf zügige Gerichtsverfahren. Eigenständige Regelungen enthält die Verfassung des Freistaates Sachsen schließlich auch im Hinblick auf die Beteiligung der Bürger an der Gesetzgebung. Das belegen die detaillierten Bestimmungen zur Volksgesetzgebung, die eine unmittelbare Mitsprache der Bürger ermöglichen und Ausdruck des historisch gewachsenen Selbstbewusstseins der Sachsen sind, das in der friedlichen Revolution von 1989 bestärkt worden ist.

Mit den hier skizzierten Charakteristika prägt die am 27. Mai 1992 beschlossene Sächsische Verfassung seit nunmehr zwei Jahrzehnten die Entwicklung des staatlichen Lebens in Sachsen. In dieser Zeitspanne hat sie sich vielfältig bewährt. Sie hat sich als ebenso entwicklungsoffene wie stabile rechtliche Grundordnung des sächsischen Freistaates und als tragfähiges Fundament für das gesellschaftliche Zusammenleben etabliert. Nicht zuletzt deshalb ist sie bis zum 20. Jahrestag ihres Inkrafttretens unverändert geblieben. Das sagt viel über ihre gelungene Grundanlage aus, aber auch viel über ein in Sachsen lebendiges Bewusstsein von Rang, Würde und Eigenart einer Verfassung. Gleichwohl steht die Sächsische Verfassung, wie jede Ver-

fassung, in ihrer Zeit – und damit immer wieder auch vor neuen Herausforderungen. Das belegt nicht zuletzt die just in ihrem Jubiläumsjahr in Gang gekommene Diskussion um die Aufnahme eines Neuverschuldungsverbots, das nun den Anlass für die erste Verfassungsänderung seit 1992 bilden dürfte.

Vor diesem Hintergrund bietet der 20. Jahrestag des Inkrafttretens der Sächsischen Verfassung Anlass, gleichermaßen ihre Herkunft wie ihren Gehalt, ihre Wirkung wie ihre Zukunftsfähigkeit neu zu bedenken. Aus diesem Grunde haben der an der Juristischen Fakultät der TU Dresden bestehende Stiftungslehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere für Staatsrecht und Staatswissenschaften und die Sächsische Staatskanzlei am 6. Juni 2012 – dem Tage des Verfassungsjubiläums – ein Symposium mit dem Titel „20 Jahre Sächsische Verfassung“ durchgeführt. Dieses bildete zugleich den Auftakt der neuen Veranstaltungsreihe der „Dresdner Symposien zum Staatsrecht“. Gefördert wurde es von der Landeshauptstadt Dresden sowie von der Konrad-Adenauer-Stiftung. Inhaltlich spannte es den Bogen von der Entstehung der Sächsischen Verfassung bis zu ihren Charakteristika und von ihrer sich in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen widerspiegelnden Prägekraft bis hin zu ihren Zukunftsperspektiven.

Der vorliegende Sammelband vereint auf vielfachen Wunsch die im Rahmen des Symposiums gehaltenen Vorträge, teilweise in erweiterter und vertiefter Form. Ergänzt werden diese um zwei weitere Abhandlungen zur Sächsischen Verfassung, die ebenfalls aus Anlass des Verfassungsjubiläums entstanden sind. Gemeinsam werden sie hiermit der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Für die vertrauensvolle Kooperation bei der Organisation des Symposiums danke ich dem Chef der Sächsischen Staatskanzlei, Herrn Staatsminister Dr. iur. *Johannes Beermann*, für die großzügige finanzielle Unterstützung – nicht zuletzt auch bei der Veröffentlichung des vorliegenden Tagungsbandes – der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden, Frau *Helma Orosz*, und für die fruchtbare Zusammenarbeit dem Landesbeauftragten der Konrad-Adenauer-Stiftung für Sachsen, Herrn Dr. *Joachim Klose*. Vielfältigen Dank für die Unterstützung bei der Durchführung des Symposiums und der Erarbeitung der hier vorgelegten Publikation schulde ich ferner den wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitern meines Lehrstuhls, namentlich Herrn *Thomas Wolf*, Frau *Alexandra Brückner* und Frau *Sophie Schurowski* sowie meiner Sekretärin, Frau *Katrin Börner*. Den Geschäftsführern des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Dr. *Florian Simon* (LL.M.) und Prof. Dr. iur. h.c. *Norbert Simon*, danke ich für die freundliche Aufnahme des Bandes in die Reihe der „Schriften zum Öffentlichen Recht“ sowie für die hervorragende verlegerische Betreuung.

Dresden, im Frühjahr 2013

*Arnd Uhle*

## Inhaltsverzeichnis

<i>Johannes Beermann</i> Grußwort .....	9
--	---

### Teil A Vom Werden der Verfassung

<i>Steffen Heitmann</i> Zur Entstehung der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992 .....	15
---	----

### Teil B Vom Gehalt der Verfassung

<i>Thilo Rensmann</i> Die Grundlagen- und Staatszielbestimmungen sowie die Grundrechte der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992 .....	37
<i>Thomas Fetzer</i> Die staatsorganisationsrechtlichen Bestimmungen der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992 unter besonderer Berücksichtigung des Demokratieprinzips und seiner Ausgestaltung .....	65
<i>Jochen Rozek</i> Die Staatsorgane in der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992 .....	83
<i>Helmut Goerlich und Torsten Schmidt</i> Das Staatskirchenrecht der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992 .....	111

### Teil C Vom Wirken der Verfassung

<i>Birgit Munz</i> Die Sächsische Verfassung vom 27. Mai 1992 im Spiegel der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen .....	145
---	-----



**Teil D**  
**Von der Zukunft der Verfassung**

<i>Kurt Biedenkopf</i>	
Von der Zukunft der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992 .....	167
Autorenverzeichnis .....	179

# Grußwort

Von *Johannes Beermann*

Ich darf Ihnen die allerherzlichsten Grüße unseres Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich übermitteln. Er sprach im Sächsischen Landtag vor den Verfassungsvätern und -müttern anlässlich des 20. Geburtstages der Sächsischen Verfassung.

Ich bin der Juristischen Fakultät mit Herrn Professor Uhle an der Spitze für den Gedanken und die Organisation des Symposiums außerordentlich dankbar, dass er sich diesem noch jungen historischen Ereignis mit hochkarätigen Referenten widmet.

Das Symposium ermöglicht einen Rückblick auf 20 Jahre Geltung der Verfassung für den Freistaat Sachsen, bietet aber zugleich auch Anlass für grundsätzliche staats- und verfassungsrechtliche Betrachtungen. Es gibt Gelegenheit für eine politische Bewertung der Entwicklung des mit der Deutschen Einheit wieder gegründeten Freistaates Sachsen.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Ausgangslage: Die Abgeordneten des im Oktober 1990 gewählten ersten Sächsischen Landtages hatten vielfältige Aufgaben zu bewältigen. Ein Staatswesen musste völlig neu aufgebaut und organisiert werden. Die Infrastruktur war marode. Die Bevölkerung erwartete von der Politik vor allem schnelle Lösungen zum Wiederaufbau der Wirtschaft. Das wichtigste Problem für die Menschen hieß Arbeit.

Vor diesem Hintergrund mag damals die Beratung über eine Landesverfassung manchen eher abstrakt angemutet haben. Trotzdem war es notwendig, dem wiedererstandenen Freistaat Sachsen ein Herz, nämlich eine Verfassung zu geben. Mit einer Verfassung konnten die Grundlagen des sächsischen Staates aufgrund der erlebten Geschichte grundlegend neu geschaffen werden. Es herrschte eine einmalige Aufbruchstimmung.

Die Erfahrungen mit dem Unrecht der Diktatur waren den Menschen präsent und beeinflussten die Meinungsbildung sehr stark. Ihre Freiheit hatten sich mutige Frauen und Männer in der Friedlichen Revolution erstritten. So wurde der erste Entwurf einer Verfassung – der sogenannte Gohrischer Entwurf – zu einem freiheitlichen Gegenentwurf zum Unrechtsstaat DDR. Zwar hatten 1990 ehemalige Eliten der SED auch an Vorschlägen gebastelt, an einem erneuerten Sozialismus mit demokratischen Elementen. Derartige rückwärtsgewandte Vorstellungen wurden aber schnell verworfen.

Sachsen knüpfte mit der Verfassung von 1992 bewusst an seine prägende Historie an. Die Verfassung zeugt vom Selbstbewusstsein der Sachsen – vom Stolz auf eine Kulturgeschichte, die die Zeiten der Diktatur weit überstrahlt. Ausdruck des Anspruches an einen neu gestalteten Freistaat Sachsen war die Ausgestaltung als Vollverfassung. Ebenso konsequent ist die klare Anwendung des Prinzips der Subsidiarität. Der Freistaat Sachsen regelt seine Angelegenheiten zunächst selbst, solange es nicht um übergeordnete Interessen geht, wie etwa die Landesverteidigung. Auf kommunaler Ebene zu lösende Aufgaben sind den Gemeinden zugewiesen. Sie haben einen Anspruch auf ausreichende Finanzausstattung. Soweit ihnen vom Freistaat zusätzliche Aufgaben übertragen werden, garantiert die Verfassung den Kommunen die Erstattung der zusätzlichen Kosten. Kurz: Die Ausgabenlast folgt der Aufgabenlast, bekannt als sog. Konnexitätsprinzip. Ein selbstbewusstes Volk ist an den Entscheidungen beteiligt. Landtag und Volk ergänzen einander als Gesetzgeber.

Die wichtigsten Akteure der Beratungen in den Jahren 1991 und 1992 sind heute beim Symposium vertreten. Ministerpräsident Professor Kurt Biedenkopf spricht zur Zukunft der Verfassung. Auch ein wesentlicher Zeitzeuge, Justizminister Steffen Heitmann, wird das Werden der Verfassung bis zum historischen Beschluss des Landtages am 26. Mai 1992 beschreiben.

Zwanzig Jahre Sächsische Verfassung waren aus Sicht der Staatsregierung zwanzig gute Jahre für die Entwicklung eines freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens. Das ist neben der wissenschaftlichen Erörterung auch ein Grund, das Jubiläum würdig zu begehen.

Ich denke, wir können eine sehr positive Bilanz ziehen. Und ich will den Frauen und Männern im ersten Landtag danken, die in sehr intensiver Diskussion über einzelne Artikel lange gerungen haben. Der federführende Verfassungs- und Rechtsausschuss hat sehr viel Arbeit investiert. Das Ergebnis hat sich für uns alle gelohnt.

In den zwanzig Jahren seit Verabschiedung hat es keine Veränderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen gegeben. Die Sächsische Verfassung vom 27. Mai 1992 hat den Praxistest bestanden.

Dazu hat auch das Verfassungsgericht mit gelegentlich klarstellenden Entscheidungen beigetragen. Es kennzeichnet gerade einen funktionierenden Rechtsstaat, dass im Zweifel eine unabhängige juristische Instanz über strittige Auslegung der Regelungen entscheidet.

Erstmals seit 1992 gibt es nun Sondierungsgespräche im Landtag über Veränderungen. Der Vorschlag zur Einführung eines verbindlichen Verbots neuer Schulden wird beraten. Die Staatsregierung betreibt schon bisher eine Haushaltspolitik, die ohne neue Schulden auskommt.

Ein Verbot neuer Schulden mit Verfassungsrang bände dann auch zukünftige Landtage und Regierungen. Vor dem Hintergrund der Schuldenkrise vieler Volkswirtschaften in Europa ist die Diskussion im Landtag über eine nachhaltige Finanzpolitik nachvollziehbar.

Ich will diese Diskussion hier nicht vertiefen. Es ist nicht an der Staatsregierung dem Landtag vorzugreifen. Ich freue mich vielmehr auf eine substanzielle Bewertung der Verfassungswirklichkeit in unserem Freistaat Sachsen durch die nachfolgenden Referenten.



**Teil A**  
**Vom Werden der Verfassung**



# **Zur Entstehung der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992**

*Von Steffen Heitmann*

## **I. Einleitung**

Das heutige Symposium reiht sich ein in den Reigen von Gedenkveranstaltungen und Veröffentlichungen zum 20. Jahrestag der Verabschiedung der Sächsischen Verfassung. Erst gestern fand eine würdige Veranstaltung im Sächsischen Landtag statt. Ich freue mich darüber, denn wir haben allen Grund, uns dankbar zurück- und hoffnungsvoll vorausschauend des Werdens und Wirkens dieses Grundtextes unserer neuen sächsischen Staatlichkeit zu erinnern. Denn nicht nur sein Inhalt sondern auch seine Entstehungsgeschichte und der zwanzigjährige Umgang mit ihm haben ganz wesentlich zur Integration und zur Stabilität unseres Freistaates beigetragen und unterscheiden sich von dem der anderen ostdeutschen Landesverfassungen. So ist es allein in Sachsen gelungen, den Prozess der Verfassungsgebung in einer kontinuierlichen, bruchlosen Linie von den Tagen der friedlichen Revolution über die ersten freien Wahlen, die Wiedervereinigung, die Wiedererrichtung des Freistaates und die Konstituierung seines Landtages bis zur Beschlussfassung durch den Landtag durchzuhalten.

Bei der erneuten Beschäftigung mit dem Thema, das ich seit vielen Jahren beiseitegelegt hatte, wurde mir bewusst, wie viel ich auch persönlich diesem Verfassungsgebungsprozess verdanke. Dem Kirchenjuristen, dem der Dienst in der evangelischen Kirchenverwaltung nicht nur eine Schule der Demokratie, sondern auch der Rechtsstaatlichkeit gewesen war, tat sich einerseits selbstverständlich, andererseits zwingend ein neues Aufgabenfeld auf. Wem wird es schon geschenkt, die Neuverfassung des eigenen geliebten Gemeinwesens in einem revolutionären Aufbruch von Anfang bis Ende mitzugestalten und mitzubestimmen? Ohne Zweifel sind diese zweieinhalb Jahre auch ein Höhepunkt meines beruflichen Wirkens.

Bewusst wurde mir allerdings auch, wie fern uns heute angesichts einer gänzlich veränderten weltpolitischen Lage und einer dramatischen Krise der Europäischen Union die damaligen Ereignisse gerückt sind. Die vielen kleinen unerwarteten revolutionären Aufbrüche verdichteten sich damals zu einem Strom und mischten sich mit welthistorischen Vorgängen wie dem Bruch des Eisernen Vorhanges und der Auflösung des Ost-West-Konfliktes. Das führte zu einem rauschhaften Erleben eines Umbruchprozesses, in dem alles möglich schien, und zu einem unbändigen demokratischen Gestaltungswillen. Wie exorbitant die damaligen Geschehnisse auch außer-



halb Deutschlands empfunden wurden, zeigt zum Beispiel die These vom „Ende der Geschichte“,<sup>1</sup> die damals auf den Markt geworfen und durchaus nicht allenthalben gleich verworfen wurde.

Wie mental so gänzlich anders die Situation nach 20 Jahren war und ist, mag auch ein Beispiel illustrieren: Einer der Großhistoriker der westdeutschen Bundesrepublik klassifiziert die DDR als „Fußnote der Geschichte“.<sup>2</sup> Man darf vermuten, dass Hans-Ulrich Wehler diese Einordnung vor allem deshalb vornimmt, um sich am Ende seines Historikerlebens nicht korrigieren zu müssen. Der Überhöhung der zwölfjährigen Herrschaft des Nationalsozialismus und ihres schrecklichen Endes als zentrales Ereignis deutscher Geschichte korrespondiert die Marginalisierung der vierzigjährigen zweiten Diktatur auf deutschem Boden und ihres friedlichen Endes. Deshalb verwundert es auch nicht, wie gering das Wissen heutiger Schülergenerationen über die jüngste europäische Geschichte ist. Über 70 Prozent der Schüler in Nordrhein-Westfalen wissen nicht, wann die Mauer gebaut wurde. Noch mehr wissen nicht, wann die DDR gegründet wurde und dass es sich um eine Diktatur handelte.<sup>3</sup>

Es ist also gut, sich zu erinnern. Denn die sächsische Verfassung versteht sich nicht als neutraler Rechtstext, sondern bekennt sich klar zum historischen Ort ihres Entstehens nach der Überwindung zweier Diktaturen.<sup>4</sup> Wilhelm von Humboldt hat in seiner Denkschrift über die deutsche Verfassung geschrieben: „Verfassungen gehören zu den Dingen, deren es einige im Leben gibt, deren Dasein man sieht, aber deren Ursprung man nie ganz begreift und daher noch weniger nachbilden kann. Jede Verfassung, auch als ein bloßes theoretisches Gewebe betrachtet, muss *einen materiellen Kern ihrer Lebenskraft* in der Zeit, den Umständen, dem Nationalcharakter vorfinden, der nur der Entwicklung bedarf. Sie rein nach den Prinzipien der Vernunft und Erfahrung gründen zu wollen, ist in hohem Maße misslich...“<sup>5</sup> Die sächsische Verfassung zeigt den „materiellen Keim ihrer Lebenskraft“ und versucht, ihn fruchtbar zu machen für die Zukunft.

Erstaunlich und erfreulich ist, dass die Neuentstehung des Freistaates Sachsen und die Entstehung seiner Verfassung nach 22 bzw. 20 Jahren bereits zeit- und rechtsgeschichtlich weitgehend aufgearbeitet sind. Ich nenne hier nur die von großer Empa-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Francis Fukuyama*, *The end of history?*, *The National Interest*, Summer 1989. Ausführlich in: *The End of History and the Last Man*, 1992.

<sup>2</sup> Vgl. *Hans-Ulrich Wehler*, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bundesrepublik und DDR 1949–1990*, Bd. 5, 2008, S. 361. *Wehler* nimmt mit dieser Formulierung ein fragendes Diktum des Schriftstellers Stefan Heym auf.

<sup>3</sup> *Vera Lengsfeldt*, in ihrer Besprechung des Buches von Assmann/Graf v. Kalmein (Hrsg.): *Erinnerung und Gesellschaft. Formen der Aufarbeitung von Diktaturen in Europa*, 2011, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 21. Mai 2012, S. 6.

<sup>4</sup> Vgl. Präambel, Art. 116, 117, 118, 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, *SächsGVBl.* S. 243.

<sup>5</sup> *Wilhelm von Humboldt*, *Denkschrift über die deutsche Verfassung vom Dezember 1813*, in: *Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Gesammelte Schriften*, Bd. 11, 1903, S. 99.

thie und tiefgründiger Sachkenntnis getragenen Arbeiten von Hans von Mangoldt, einem wahren Vater unserer Verfassung.<sup>6</sup> Ich verweise auf die geradezu epische, detailreiche Darstellung der Bildung des Freistaates Sachsen von Michael Richter.<sup>7</sup> Ich denke an die jüngsten Arbeiten von Bernd Kunzmann, einem anderen Urgestein der sächsischen Verfassungsgebung, in denen er mit bewundernswerter, seziererischer Akribie die Machtverhältnisse in einer Zeit hektischer Veränderungen klärt und Wurzeln des Gohrischer Entwurfs der Verfassung freilegt. Er schließt damit die wohl letzte Lücke der Entstehungsgeschichte.<sup>8</sup> Auf zwei der Aufsätze komme ich am Schluss noch einmal zurück. Zu verweisen ist auch auf die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses, die seit 1997 öffentlich zugänglich sind.<sup>9</sup> Schließlich habe ich selbst mich im Verlaufe der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mehrfach zur Entstehung und zum Inhalt unserer Verfassung geäußert.<sup>10</sup> Das kann man alles nachlesen.

Was also, habe ich mich jetzt bei der Vorbereitung auf diesen leichtfertig vor fast einem Jahr zugesagten Vortrag gefragt, was soll ich Ihnen vortragen, ohne mich der Gefahr auszusetzen, als Plagiator entlarvt zu werden? Ich habe mich entschieden,

---

<sup>6</sup> Vgl. u. a. *Hans von Mangoldt*, Die Verfassungen der neuen Bundesländer. Einführung und synoptische Darstellung, 2. erw. Aufl. 1997; *ders.*, Entstehung und Grundgedanken der Verfassung des Freistaates Sachsen, Juristische Vorträge, Heft 20, 1996; *ders.*, 20 Jahre Sächsische Verfassung, SächsVBI. 2012, S. 146.

<sup>7</sup> *Michael Richter*, Die Bildung des Freistaates Sachsen. Friedliche Revolution, Föderalisierung, deutsche Einheit 1989/90, 2004.

<sup>8</sup> *Bernd Kunzmann*, Z Božej pomocu. Vor 20 Jahren wurde der Freistaat Sachsen wieder gegründet, Neues Archiv für sächsische Geschichte 82 (2011), S. 191; *ders.*, Im Reagenzglas der Ideen. Eine Spektralanalyse zur Ontogenese der Sächsischen Verfassung, JöR 60 (2012), S. 131; *ders.*, Wie in Stein gehauen – Die letzten 20 Jahre sächsischer Verfassungsgeschichte im Vergleich, SächsVBI. 2012, S. 152.

<sup>9</sup> Schimpff/Rühmann (Hrsg.): Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen. Materialien und Studien des Sächsischen Landtages, Bd. 1, 1997.

<sup>10</sup> *Steffen Heitmann/Arnold Vaatz*, Nachbemerkung, in: Koordinierungsausschuss für die Bildung des Landes Sachsen (Hrsg.): Verfassung des Landes Sachsen. Gohrischer Entwurf, 1990, S. 51 ff.; *dies.*, Verfassung des Freistaates Sachsen. Gohrischer Entwurf – Überarbeitete Fassung –, 1990, Nachbemerkung S. 45 ff.; *Steffen Heitmann*, Entstehung und Grundgedanken der Verfassung des Freistaates Sachsen, in: Caesar/Heitmann/Lehmann-Grube/Limbach (Hrsg.): Die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in den neuen Bundesländern. Rechtsstaat in der Bewährung, Bd. 27, 1992, S. 11; *ders.*, Die neue sächsische Verfassung – zwischen Aufbruch und Bewahrung, SächsVBI. 1993, S. 2; *ders.*, Verfassung des Freistaates Sachsen, 1993, Einführung S. 5 ff.; *ders.*, Zur Entstehung des „Gohrischer Entwurfs“ der Sächsischen Verfassung, in: Sächsischer Landtag (Hrsg.): Reden zum 4. Jahrestag der Gründung des Koordinierungsausschusses zur Bildung des Landes Sachsen am 6. Mai 1994, 1994, S. 17, erneut abgedruckt in: *ders.*, Die Revolution in der Spur des Rechts, 1996, S. 33 ff., überarbeitet und erweitert unter dem Titel: Der Gohrischer Entwurf einer neuen sächsischen Verfassung, in: Dresdner Hefte, Heft 59, 2. Aufl. 2009, S. 79 ff.; *ders.*, Geschichtliche Entwicklung, in: Dengert/Meissner (Hrsg.): Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, § 1.